



**Ingenieurkammer-Bau**  
Nordrhein-Westfalen

Ingenieurkammer-Bau NRW Zollhof 2 40221 Düsseldorf

Herrn  
MD Rüdiger Stallberg  
Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung  
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen  
Abteilung VI  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zollhof 2, 40221 Düsseldorf  
Telefon 0211-130 67-0  
Telefax 0211-130 67-150  
E-Mail [info@ikbaunrw.de](mailto:info@ikbaunrw.de)  
[www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)

Stadtparkasse Düsseldorf  
BLZ 300 501 10 Konto 14 020 580

IBAN DE87 3005 0110 0014 0205 80  
SWIFT-BIC DUSSDEDDXXX

#### **Ingenieurreferat**

Kontakt Christoph Heemann  
Telefon 0211-130 67-117  
Telefax 0211-130 67-150  
E-Mail [heemann@ikbaunrw.de](mailto:heemann@ikbaunrw.de)  
Zeichen 713580  
Datum 11. Mai 2015

### **Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) Entwurf der Neufassung der Verordnung; Ihr Schreiben vom 13.3.2015, Az: VI.1 - 100/120**

Sehr geehrter Herr Stallberg,

die Gelegenheit zur Neufassung der Verordnung eine Stellungnahme abgeben zu können, möchten wir gerne wahrnehmen.

Zu unseren Vorschlägen im Einzelnen:

#### **Teil 1 Versammlungsstätten**

##### **Zu § 2 Absatz 1**

wird eine Ergänzung angeregt wie folgt: *" Erdgeschossige Versammlungsstätten sind (...) Geländeoberfläche liegt, sowie Versammlungsstätten, deren Versammlungsräume sich ausschließlich in einem Geschoss befinden und deren Rettungswege ebenerdig ins Freie führen."*

Da sich Versammlungsstätten häufig nur im Erdgeschoss mehrgeschossiger Gebäude befinden würde die Übertragung der Vorgaben auf das Gesamtgebäude zu hohen Anforderungen führen, die aus unserer Sicht keine fachliche Grundlage haben. Mit dem Formulierungsvorschlag wird klargestellt, dass sich die Vorgaben nur auf das betreffende Geschoss beziehen.

Folgerichtig wäre eine Ergänzung in § 4 Absatz 1 erforderlich, wonach: *"Tragende und aussteifende Wände (...) feuerhemmend sein, sofern sich aus der Bauordnung oder Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung für das Gesamtgebäude keine höheren Anforderungen ergeben."*

##### **Zu § 2**

Die Begriffe „Freisportanlagen“ und „Hallen“ sind derzeit noch nicht definiert; dies sollte aus Gründen der Vollständigkeit und Eindeutigkeit noch erfolgen.

##### **Zu § 3 Absatz 1**

Der Begriff „automatische Feuerlöschanlagen“ sollte zur Anpassung an die Terminologie durch „selbsttätige Feuerlöschanlagen“ ersetzt werden.

Bei folgenden Vorschriften sollte im Hinblick auf den Austausch der Wörter „automatisch“ oder „nichtautomatisch“ in „selbsttätig“ oder „nichtselbsttätig“ identisch verfahren werden:

§ 4 Absätze 1 und 3;

§ 24 Absätze 1 und 4;

§ 25 Absatz 2;

§ 33 Absatz 3;

§ 36 Absatz 3;

§ 105 Satz 2.

### **§ 5 Absatz 1**

Die generelle Forderung, dass Dämmstoffe nicht brennbar sein müssen – dies betrifft beispielsweise Leitungsdämmstoffe innerhalb von Versammlungsräumen - ist praxisfremd.

So müssen z.B. die Leitungen für Kältemittel oder Kaltwasser von Klimageräten, sowie Kaltluft führende Lüftungskanäle in aller Regel mit diffusionsdichten Dämmstoffen z.B. aus Synthetikgummi gedämmt werden, damit es nicht zu einer Schwitzwasserbildung kommt.

Die Ausführung mit nicht brennbaren Dämmstoffen (i.d.R. nur Foamglas) führt zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand.

Zielführend und in der Praxis angemessen umsetzbar wäre hier daher die Forderung nach mind.

Schwerentflammbaren Baustoffen oder eine Kapselung von brennbaren Dämmstoffen mit nicht brennbaren Baustoffen (Blech, Gipskarton etc.).

Die Argumentation gilt inhaltlich ebenso für § 68 Absatz 2 und § 97 Absatz 2.

### **Zu § 6 Absatz 3**

Wir unterstützen die Regelung, dass Foyers oder Hallen nicht als Raum zwischen notwendigen Treppenträumen und den Ausgängen ins Freie genutzt werden können und begrüßen in diesem Zusammenhang den Entfall der Forderung nach einer selbsttätigen Feuerlöschanlage in § 19 Absatz 4 a.F..

### **Zu § 6 Absatz 5**

In Satz 1 ist eine redaktionelle Ergänzung analog der Muster-Verordnung erforderlich, die wie folgt lauten könnte: *"Versammlungsräume (...) mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche haben, müssen..."*

### **Zu § 7 Absatz 4**

Der Entfall der Staffelung in Schritten von 60 cm wird als sachgerecht begrüßt und bestätigt, dass insbesondere bei Bestandsobjekten die frühere Regelung zu erheblichen Problemen geführt hat.

### **Zu § 15 Absatz 2 Nr. 8**

Der Begriff Stufenbeleuchtung muss genauer gefasst werden. Insofern regen wir an, diesen durch die Wörter *"für die Beleuchtung der Stufen"* zu ersetzen.

Somit können die marktreifen und erprobten Techniken zur ausreichenden Beleuchtung der Stufen von Rettungswegen aus der Stufe selbst oder aber auch von einer anderen Stelle wie z.B. aus der Decke heraus beleuchtet werden.

### **Zu § 16 Absatz 1**

Wir empfehlen dringend eine Veränderung beim Maß der Grundfläche wie folgt vorzunehmen:

*"Versammlungsräume und sonstige Räume mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche ..."*

Ein Grenzwert ab 50 m<sup>2</sup> der Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume wird zu erheblichen Problemen in der fachtechnischen Umsetzung von z. B. innenliegenden Räumen führen. Bei einer üblichen Raumhöhe von 3 bis 4 m besitzen diese Räume ein Volumen von etwa 200 m<sup>3</sup>, so dass bei einer

maschinellen Entrauchung nach § 16 Absatz 3 mit 10.000 m<sup>3</sup>/h ein 50-facher Luftwechsel resultieren würde. In einer schutzzielorientierten Bewertung sehen wir auch nicht das Erfordernis für einen derartigen Grenzwert. Nach dem Grundsatzpapier der ARGEBAU sind die Maßnahmen des Rauch- und Wärmeabzuges ausschließlich unter dem Schutzziel der Durchführung wirksamer Löschmaßnahmen zu bewerten. Ein Raum von 50 m<sup>2</sup> hat bei quadratischem Zuschnitt eine Raumentiefe von etwa 7 m, so dass wirksame Löschmaßnahmen innerhalb der Wurfweite von Strahlrohren möglich sind, selbst ohne den Raum betreten zu müssen.

#### **Zu § 16 Absatz 5**

Wir begrüßen die Klarstellung, dass für die Rauchableitung aus Treppenträumen nunmehr der aerodynamisch wirksame Querschnitt vorgegeben ist. Wir stellen aber anheim, bei der Änderung von bestehenden Versammlungsstätten auf eine Anpassung/Nachrüstung zu verzichten, um etwaigen Auslegungsschwierigkeiten in der praktischen Umsetzung vorzubeugen.

#### **Zu § 19 Absatz 2**

Die Möglichkeiten werden unterstützt, in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle auf Wandhydranten verzichten zu können oder alternative Lösungen festzulegen.

#### **Zu § 19 Absatz 4**

Wir unterstützen die Regelung zum Entfall von "automatischen Feuerlöschanlagen" für Foyers oder Hallen, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, da diese Regelung in der Praxis für „kleine“ Versammlungsstätten, z. B. typische Bürgerhallen in kleineren Kommunen, Ratssälen etc. zu Problemen in der Umsetzung führte.

#### **Zu § 20 Absätze 2, 3 und 4**

In diesen Absätzen sollte der Begriff „Lautsprecheranlagen“ ersatzlos entfallen; es reicht aus „Alarmierungsanlagen“ vorzuschreiben.

Der Begriff Lautsprecheranlagen ist begrifflich und normativ nicht zu zuordnen. Eine Systemnorm zur Errichtung und Prüfung auf Betriebssicherheit und Wirksamkeit existiert nicht. Für Alarmierungsanlagen gibt es diese Normen und zwar z.B. die DIN 50849 und die VDE 0833-4.

#### **Zu § 42**

Wir bitten um einen deutlichen Hinweis in den Erläuterungen, dass es sich bei dem Räumungskonzept nicht um eine Bauvorlage handelt und dieses auch nicht Bestandteil des Brandschutzkonzeptes ist. Zur Begründung führen wir an, dass zum Zeitpunkt des Bauantrages oder der Baugenehmigung zumeist der Betreiber noch nicht feststeht und damit dessen betrieblich-organisatorische Maßnahmen noch nicht koordiniert bzw. beschrieben werden können.

#### **Zu § 46**

Die Zuordnung zu Kapitel 6 - bestehende Versammlungsstätten – sollte nochmals überprüft werden. In der entsprechenden Muster-Verordnung werden die Ordnungswidrigkeiten in einem Teil „Schlussvorschriften“ geregelt.

## Teil 2 Beherbergungsstätten

### Zu § 47

Die Absicht, eine größere Anzahl und Auswahl barrierefreier Beherbergungsstätten zu generieren, unterstützen wir sehr.

Jedoch veranlasst der generelle Verweis, wonach "§ 56 für alle Beherbergungsstätten gilt" zu der Frage, ob praxisnahe Fallgestaltungen wie die vorübergehende Unterbringung von Messegästen, bei Schüleraustausch oder auch moderne Formen der vorübergehenden Überlassung von Wohnräumen während der Urlaubszeit bei dieser Regelung bedacht wurden oder gar mit dieser Regelung erfasst werden sollen.

Unter Beachtung des genannten Zieles erscheint es sachgerecht, die Anwendung von § 56 ab einer Zahl von z.B. sechs Gastbetten vorzugeben.

### Zu § 53 Absatz 3

Wir begrüßen die Alternative zum Einbau von Rauchschutztüren unter Berücksichtigung von selbsttätigen Brandmeldeanlagen.

### Zu § 55

Wir regen aus Praxisgründen eine Klarstellung in der Begründung an, dass mit dem Begriff „Alarmierungseinrichtung“ keine „Alarmierungsanlage“ gemeint ist. Wir unterstützen die Überlegung, dass das Land Nordrhein-Westfalen es hier offensichtlich für angemessen hält, dass eine „einfachere“ Signalisierung ausreichend ist.

### Zu § 55 Absatz 4

In Satz 1 regen wir folgende Formulierung an: *"In Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten müssen die Aufzüge, die außerhalb von notwendigen Treppenträumen angeordnet sind, mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, ..."*

Damit soll die Fallgestaltung berücksichtigt werden, dass gerade unter dem Aspekt der Barrierefreiheit Evakuierungsaufzüge ein sinnvolles Konzept darstellen können, das mit der bisherigen Formulierung kollidieren würde.

### Zu § 56

Siehe dazu die Ausführungen in § 47.

### Zu § 57 Absatz 4 Ziffer 3

Wir verstehen die Anforderung so, dass hieraus nicht zwingend die Anwesenheit von Betriebsangehörigen während der (gesamten) Nachtzeit zu gewährleisten ist. Dies halten wir insbesondere für kleine Beherbergungsbetriebe für eine wesentliche Klarstellung, die ggf. in den Erläuterungen aufgenommen werden sollte.

### Teil 3 Verkaufsstätten

#### Zu § 65 Absatz 2

Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die ARGEBAU-Musterregelung. Wir empfehlen jedoch gleichwohl, die bisherige Fassung zu belassen.

Wir rechnen fest damit, dass die verschärfenden Anforderungen nicht zu einer Klarstellung, sondern zu erheblichen Diskussionen und Problemen in der fachlichen Umsetzung führen werden, da sie nutzungstypischen Anforderungen erheblich entgegenstehen. Insbesondere bei ggf. kleineren, aber genehmigungsfähigen Umbauten in Bestandsobjekten wird die Planungs- und Rechtssicherheit erheblich beeinträchtigt. Die bisherige NRW-Fassung ließ zu, dass objektspezifische Lösungen mit Augenmaß erreicht werden konnten.

#### Zu § 68 Absatz 2

Siehe dazu unsere Begründung zu § 5 Absatz 1 (Dämmstoffe).

#### Zu § 69 Absatz 3

Die Aufnahme des zusätzlichen Kriteriums der Raumtiefe von höchstens 10 m unterstützen wir, da diese bei Neubauten die Planung eines sinnvollen wie auch flexiblen Fluchtwegekonzeptes zulässt und bei Bestandsbauten in der bisherigen Praxis festgestellten Missbrauch und Interpretationen vorbeugt.

#### Zu § 72 Absatz 4

Wir schlagen vor, nach Satz 1 folgende Ergänzung einzufügen:

*"Für Verkaufsräume, deren Fläche insgesamt nicht mehr als 500 m<sup>2</sup> beträgt, genügt eine Breite von 1,50 m"*

Mit dieser Änderung wird Bezug genommen auf zwei weitere Vorschriften sowohl in § 72 Absatz 3 betreffend die Flurbreiten als auch die Vorgabe zu § 73 Absatz 3 mit 30 cm je 100 m<sup>2</sup>, somit 1,50 m je 500 m<sup>2</sup> Breite, die schlüssig fortgeführt und konsequent angewendet werden.

#### Zu § 74 Absatz 5

Im Satz ist eine redaktionelle Änderung erforderlich, da das Wort „Dreh-“ durch „Karussell-“ zu ersetzen ist: *"Karusselltüren und Schiebetüren (...) unzulässig; dies gilt nicht für automatische Karussell- und Schiebetüren ..."*

#### Zu § 75 Absatz 1

Wir verweisen auf unsere Ausführung zu § 16 und regen an, auch hier den Grenzwert nicht mit 50 m<sup>2</sup>, sondern mit 200 m<sup>2</sup> generell festzulegen.

Die Anwendung der vorgesehenen Regelung würde gerade bei kleinen Verkaufsräumen und Shops, die nicht an der Außenwand liegen, weil sie z. B. durch einen notwendigen Flur einen zweiten rückwärtigen Ausgang haben, bei Beachtung von Absatz 4 Luftvolumenströme von 10.000 m<sup>3</sup>/h gewährleisten müssen, was baupraktisch nicht umsetzbar ist.

**Zu § 77 Absatz 2 Nr. 6**

Wir verweisen auf unsere Ausführung zu § 15 Absatz 2 (*"für die Beleuchtung der Stufen"* anstelle *"Stufenbeleuchtung"*)

**Zu § 79 - Überschrift und Absatz 2 Nummer 3**

Hier sollte der Begriff *"Alarmierungseinrichtungen"* gegen den Begriff *"Alarmierungsanlagen"* ersetzt werden.

Eine einheitliche gleiche Verwendung der Begriffe ist hier notwendig.

**Zu § 79 Absatz 1**

Ist es zutreffend, dass redaktionell ein Verweis auf § 65 Absatz 1 neue Fassung erfolgen müsste?

**§ 79 Absatz 2 Ziffer 2**

Die Erleichterung, nach der auf selbsttätige Rauchmelder dann verzichtet werden kann, wenn während der Betriebszeit ständig entsprechend eingewiesene Betriebsangehörige in ausreichender Zahl anwesend sind, halten wir für nicht praxisgerecht.

Hier sollte stattdessen berücksichtigt werden, dass bei Verkaufsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen auf die **selbsttätigen Brandmelder** verzichtet werden kann. Andernfalls wird man regelmäßig die Diskussion führen, was denn eine *"ausreichende Anzahl"* von anwesenden Betriebsangehörigen ist, um auf die zusätzlichen automatischen Melder bei einer bereits gesprinklerten Verkaufsstätte verzichten zu können. Umgekehrt wäre eine Verkaufsstätte ohne automatischen Melder möglich, wenn der Bauherr *"irgendwie"* erklärt, dass die eingewiesenen Betriebsangehörigen anwesend sind – unabhängig davon, ob das dann auch nachhaltig sicher gestellt werden kann.

**Zu § 79 Absatz 3**

Wir regen mit Bezug auf die Ausführungen zu § 55 an, die Brandfallsteuerung ausschließlich für Aufzüge außerhalb von notwendigen Treppenträumen vorzugeben.

**Zu § 80 Nummer 7**

Hier sollte der Begriff *"Alarmierungseinrichtungen"* gegen den Begriff *"Alarmierungsanlagen"* ersetzt werden.

Eine einheitliche gleiche Verwendung der Begriffe ist hier notwendig.

**Zu § 86**

Es wird vorgeschlagen, unsere Stellungnahme zum Räumungskonzept entsprechend obigem § 42 zu würdigen.

**Zu § 97 Absatz 2**

Siehe dazu unsere Begründung zu § 5 Absatz 1 (Dämmstoffe).

## Teil 4 Hochhäuser

### Zu § 105

Es wird angeregt, die dort vorgegebene mittlere Luftgeschwindigkeit von mindestens 2,0 m/s für Hochhäuser mit weniger als 30 m Höhe sowie Hochhäuser mit Sprinklerschutz auf 1 m/s zu beschränken.

Dies lässt sich begründen mit den wissenschaftlichen Grundlagen, wonach der erforderliche Volumenstrom eine Funktion der Rauchgastemperatur und der sonstigen Druckverhältnisse im Gebäude ist und unter den vorgenannten Randbedingungen günstige Verhältnisse vorliegen.

### § 115 Absatz 3

Strittig ist immer wieder, ob die in dieser Vorschrift geregelte Erleichterung auch mit der Erleichterung aus § 104 Absatz 3 SBauVO kombiniert werden darf. Da wir hieran keinerlei Zweifel haben, regen wir an, dass in der Begründung zu der Vorschrift ein entsprechender Hinweis aufgenommen wird.

### Zu § 117

Ist es zutreffend, dass hier auf das Räumungskonzept abweichend von anderen Sonderbauten bewusst verzichtet wurde?

## Teil 5 Garagen

### Zu § 127

Generell sei angemerkt, dass die übersichtliche tabellenförmige Aufbereitung der Brandschutzanforderungen in der bisherigen Fassung aus NRW sich in der Praxis bewährt hat und ein Anlass für eine Änderung eigentlich nicht gesehen wird. Auch im Hinblick auf die materiellen Anforderungen ist kein Anlass oder gar Schadensfall bekannt, der Veränderungen begründen könnte oder notwendig macht. Wir plädieren daher (mit Ausnahme der Regelungen zu § 138 Absatz 3 den Sprinklerschutz betreffend) es bei der bewährten NRW-Fassung zu belassen.

### Zu § 133 Absatz 1

Im letzten Satz ist eine redaktionelle Änderung wie folgt erforderlich:

*"Abweichend davon (...) in einem eigenen, feuerbeständigen Schacht liegt und direkt ...". („und“ anstelle von „oder“)*

Die aus der Musterfassung übernommene Formulierung erscheint sonst nicht logisch.

### Zu § 133 Absatz 2

Die verschärfende Anforderung nach mindestens feuerhemmenden und rauchdichten Türen - wenn gleich aus der Muster-Fassung übernommen – erscheint uns ohne fachliche Begründung oder Anlass als nicht erforderlich. Wir bitten insbesondere auch für die rechtssichere Behandlung von genehmigungspflichtigen Änderungen im Gebäudebestand die bisherige in Nordrhein-Westfalen geltende Fassung zu belassen.



#### **Zu § 133 Absatz 4**

Hier gelten die vorstehenden Ausführungen zu § 133 Absatz 2 analog.

Wir bitten, die bisher in Nordrhein-Westfalen geltende Fassung zu belassen und weisen ergänzend darauf hin, dass bei den häufig unebenen Oberflächen in Garagen eine ordnungsgemäße Ausführung von rauchdichten Türen unter den Kriterien der DIN 18 095 baupraktisch nicht umsetzbar ist, da erheblich größere Leckraten vorliegen werden.

#### **Zu § 136**

Wir unterstützen sehr, dass hier die bewährten Anforderungen der bisherigen NRW-Fassung beibehalten wurden und nicht die nach Musterverordnung sehr aufwändigen Regelungen der Entrauchung ausgewiesen werden. Wir verweisen nochmals darauf, dass ein Belassen der bisherigen in Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung, insbesondere für die rechtssichere Behandlung von Genehmigungspflichtigen Änderungen im Gebäudebestand dringend anzuraten ist.

#### **Zu § 138 Absatz 3**

Dass die generelle Forderung nach einer selbsttätigen Löschanlage für unterirdische Garagen entfallen soll, wird begrüßt, zumal diese in der Verwaltungspraxis - auch auf Basis der Protokolle aus den Dienstbesprechungen - nicht umgesetzt wurde.

Die vorliegende Formulierung führt jedoch dazu, dass bei einem weiteren unterirdischen Geschoss nunmehr auch das erste unterirdische Geschoss in den Sprinklerschutz einbezogen werden muss; dies geht jedoch über die Forderung der Muster-Vorschrift hinaus.

Hier würden wir die wörtliche Übernahme der Muster-Vorschrift anregen.

Auch möchten wir darauf hinweisen, dass automatische Garagen in den brandschutztechnischen Anforderungen im vorliegenden Vorschriftenentwurf deutlich schlechter als sonstige Garagen gestellt werden. Nach § 133 Absatz 3 Ziffer 2 sind automatische Garagen mit mehr als 20 Garageneinstellplätzen mit einer selbsttätigen Feuerlöschanlage zu schützen. Dies entspricht bei 12,5 m<sup>2</sup> je Einstellplatz also einer Grundfläche von 250 m<sup>2</sup>. Demgegenüber werden selbsttätige Feuerlöschanlagen selbst bei unterirdischen Garagen, wie vorstehend, erst bei 2.500 m<sup>2</sup>, also der 10-fachen Fläche vorgegeben. Bei oberirdischen Garagen besteht die Anforderung (vgl. § 132 Absatz 1) erst ab 5.000 m<sup>2</sup>, also dem 20-fachen der Fläche. Zusätzlich wird nach § 132 Absatz 3 für automatische Garagen (ohne weitere Differenzierung) die Bildung von Brandabschnitten von höchstens 6.000 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt vorgegeben. Dies entspricht bei einer lichten Raumhöhe von 2,40 m wiederum eine Grundfläche von 2.500 m<sup>2</sup>, sodass die selbsttätige Löschanlage auch nicht zur Kompensation größerer Brandabschnitte herangezogen wird.

Im Ergebnis ist nicht nachvollziehbar, warum bei automatischen Garagen, die definitionsgemäß (§ 122 Absatz 6) keinen Personenverkehr aufweisen, derartige Unterschiede im Schutzniveau geregelt werden sollen.

#### **Zu § 139 Absatz 5**

Wir begrüßen die Aufnahme von Regelungen zur Aufbewahrung von Rädern bzw. Reifen sowie Fahrrädern.



**§ 149 Absatz 1**

Hier sollte eine Ausnahme eingefügt werden und zwar in der Form: *„..., ausgenommen Stromversorgungssysteme mit Leistungsbegrenzung die nur einen Brandabschnitt versorgen,“*

Diese kleinen Gruppenversorgungsgeräte erfordern nur einen mechanischen Schutz vor Umgebungsbedingungen wie Schmutz, Staub und den Zugang für Laien (Unbefugte). Darüber hinausgehende zusätzliche Anforderungen halten wir für nicht angemessen.

Abschließend regen wir an, eine Regelung für Rückkühlwerke ebenso in die Vorschrift aufzunehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Heemann  
Geschäftsführer